

G e s e t z

vom _____, mit dem das Gesetz über die Errichtung eines landwirtschaftlichen Wohnbauförderungsfonds für Niederösterreich, LGBL.Nr.250/1964, geändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Das Gesetz vom 23. Juni 1964 über die Errichtung eines landwirtschaftlichen Wohnbauförderungsfonds für Niederösterreich, LGBL.Nr.250, wird wie folgt geändert:

Dem § 7 ist ein § 7a anzufügen:

§ 7 a .
Beirat .

- (1) Zur Begutachtung der Ansuchen auf Gewährung einer Fondshilfe wird beim Amte der Landesregierung ein Beirat eingerichtet.
- (2) Der Beirat hat sich aus derselben Anzahl von Mitgliedern zusammzusetzen, aus der gemäß Artikel 29 Abs. 2 des Landes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1930 die Landesregierung besteht.
- (3) Die Mitglieder des Beirates werden von der Landesregierung auf die Dauer ihrer Amtsperiode (Artikel 30 Abs. 3 und Abs.5 des Landes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1930) über Vorschlag der in der Landesregierung vertretenen politischen Parteien bestellt. Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen, das das Mitglied im Verhinderungsfalle vertritt.

- (4) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder müssen zum Landtag für Niederösterreich wählbar sein. Die politischen Parteien haben unter Bedachtnahme auf die Abs. 2 und 3 Vorschläge für so viele Mitglieder und Ersatzmitglieder zu erstatten, als ihnen Sitze in der Landesregierung zukommen.
- (5) Die Landesregierung hat zugleich mit der Bestellung der Mitglieder des Beirates aus diesem über Vorschlag jener politischen Partei, welcher der Landeshauptmann angehört, den Vorsitzenden und über Vorschlag der politischen Parteien, denen die Landeshauptmannstellvertreter angehören, in der gleichen Anzahl wie diese die Stellvertreter des Vorsitzenden zu bestimmen.
- (6) Vor der erstmaligen Ausübung der Funktion haben der Vorsitzende dem Landeshauptmann und die übrigen Mitglieder dem Vorsitzenden mit Handschlag zu geloben, daß sie ihre Funktion gewissenhaft und unparteiisch ausüben werden.
- (7) Die Sitzungen des Beirates sind vom Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung, derart rechtzeitig einzuberufen, daß - von dringenden Fällen abgesehen - zwischen Zustellung der Einladung und Zeitpunkt der Sitzung ein Zwischenraum von mindestens drei Tagen liegt.
- (8) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn zu seiner Sitzung sämtliche Mitglieder (bzw. ihre Ersatzmitglieder) eingeladen worden sind und an der Sitzung mindestens die Hälfte der Mitglieder (Ersatzmitglieder), darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, teilnimmt. Der Beirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende (sein Stellvertreter) stimmt mit. Bei gleichgeteilten Stimmen gilt jene Meinung als angenommen, welcher der Vorsitzende (sein Stellvertreter) beigetreten ist. Über das Verhandlungsergebnis ist eine Niederschrift aufzunehmen.

- (9) Die Mitgliedschaft zum Beirat ist ein unbesoldetes Ehrenamt.
- (10) Die Geschäfte des Beirates führt sein Vorsitzender (Stellvertreter). Die erforderlichen Hilfskräfte und Hilfsmittel werden dem Beirat vom Amte der Landesregierung beigestellt.